

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Bekanntmachung gemäß § 9 der Wahlordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 11. September 2015 – WO (AB Nr. 24/2015) für die **Wiederholungswahlen** zum
Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrer im Wahlkreis 1 am 28. August 2017

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 9 DER WAHLORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 11. SEPTEMBER 2015 – WO (AB NR. 24/2015)
FÜR DIE WIEDERHOLUNGSWAHLEN ZUM FAKULTÄTSRAT DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
IN DER GRUPPE DER HOCHSCHULLEHRERINNEN UND HOCHSCHULLEHRER
IM WAHLKREIS 1
AM 28. AUGUST 2017

Am 28. August 2017 werden auf unter angemessener Verkürzung der Verfahrensfristen

Wiederholungswahlen zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät
in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
im Wahlkreis 1

gemäß §§ 13, 22, 28 und 46a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 2, 4, 13, 15 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (GO) durchgeführt.

A. Wahlgrundsätze und Zusammensetzung der Gremien

I. Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

II. Zusammensetzung der Fakultätsräte

Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder **acht** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Auf den Wahlkreis 1 in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät entfallen 2 Sitze.

B. Zugehörigkeit zu den Gruppen

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 01. Oktober 2017.

C. Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder (bzw. als Stellvertretung) an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrer:

Prof. Dr. Alfons Hugger
(Prof. Dr. Frank Dietrich)

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter: Detlef Lannert
(Ralf Matalla)

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Technik und Verwaltung: Klaus Driller
Gabriele Meurer

für die Gruppe der Studierenden: Martha Majewski
(David Klatt)

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Herr Berthold Wehmhörner, Leiter der Stabsstelle Justitiariat. Die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt Frau Kirsten Ugowski.

D. Wahlberechtigung

Bei den Wahlen ist das überwiegend an der Fakultät tätige Hochschulpersonal wahlberechtigt und wählbar, das in den Wahlkreis 1 des festgestellten Wählerverzeichnisses aufgenommen worden ist. Wahlberechtigte können ihr aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und nur in einem Wahlkreis ausüben.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die Wahl erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden.

E. Verzeichnis der Wahlberechtigten

I. Wahlberechtigte, die am **2. Mai 2017** wahlberechtigt waren, werden in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgenommen. Die Verzeichnisse werden von der Verwaltung erstellt und elektronisch geführt.

II. Es findet das durch den gemeinsamen Wahlausschuss festgestellte Wählerverzeichnis der Gremienwahlen vom 20.06.2017 Verwendung.

In das Verzeichnis der Wahlberechtigten sowie in die Wahlordnung kann

**im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23
vom 24. bis zum 26. Juli 2017
arbeitstäglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Einsicht genommen werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen als der eigenen Person haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

F. Briefwahl

Die Wahl erfolgt als Briefwahl und als Urnenwahl. Die Briefwahlunterlagen werden von Amts wegen an die Dienstadressen versandt. Zudem steht den Wahlberechtigten die Urnenwahl zur Verfügung.

I. Antrag auf Briefwahl

Anträge auf Briefwahl sind nicht erforderlich.

II. Rücksendung der Wahlunterlagen

Der Wahlbrief muss bei Briefwahl spätestens bis zum **25. August 2017, 24.00 Uhr** beim Wahlamt in der Universitätsverwaltung (Anschrift siehe unten Ziff. M.) eingegangen sein. Die Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere erfolgen durch

- die Hauspost,
- pers. Abgabe im Wahlamt,
- Einwurf in den an der Technikzentrale (21.01) auf der Ebene der Universitätsstraße unten an der Treppe zum Studierenden Service Center (21.02) befindlichen Terminbriefkasten oder
- Verwendung eines Postdienstleisters.

Verspätet eingehende Wahlbriefe werden verworfen.

G. Urnenwahl

Die **Urnenwahl** findet am **28. August 2017 von 12:00 bis 14:00 Uhr** im **Gebäude: 16.11, Ebene 01, Raum 24** statt.

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

H. Sitzverteilung

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben.

I. Wahlkreise

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten werden in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Fakultäten in die aus der **Anlage 1** zur Wahlordnung ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert (vgl. Auszug Seite 6).

J. Wahlvorschläge

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere wählbare Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen.

Im Falle der Wahlen zu den Fakultätsräten sind für die Einreichung der Wahlvorschläge folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder Kandidaten mehr umfassen, als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
3. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a. eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
 - b. Bezeichnung der Gruppe,
 - c. ein kennzeichnendes Stichwort (keine Gremienbezeichnung möglich),
 - d. Name, Vorname, Fakultäts- und Fachzugehörigkeit oder Dienststelle der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - e. das Geburtsdatum,
 - f. die Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - g. eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,
 - h. falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Ausnahmegründe.
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche für die Liste benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche.
5. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf bei jeder der ausgeschriebenen Wahlen jeweils nur auf einer Liste geführt werden.

Es gelten für die Wahlvorschläge im Übrigen folgende gemeinsame Regelungen.

Die Listenwahlvorschläge sind bis zum **28. Juli 2017** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine **schriftliche Erklärung** jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen zu benutzen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten **Ziff. M.**) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die **fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge**. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am **02. August 2017** die **als gültig zugelassenen Wahlvorschläge** in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuss durch Los.

Gegen die **Nichtzulassung von Wahlvorschlägen** oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Personen Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 20 der Wahlordnung nicht aus.

K. Ergebnisse der Wahlen

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

L. Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen **sieben** Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter <http://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

M. Anschrift

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Email: wahlen@hhu.de

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter der Telefonnummer 81-11383.

Die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses finden sie unter

<http://www.hhu.de/wahlen>.

Düsseldorf, den 21.07.2017
Für den gemeinsamen Wahlausschuss
Der Vorsitzende

Wehnhörner

Auszug aus Anlage 1 (§ 4 Abs. 3 WO)

A. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 1: _____ (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Sprache und Information

Bereich B:

Institut für Germanistik

Wahlkreis 2: _____ (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

Bereich B:

Institut für Sozialwissenschaften

Wahlkreis 3: _____ (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Geschichtswissenschaften

Bereich B:

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

Wahlkreis 4: _____ (2 Sitze)

Bereich A:

Institut für Jüdische Studien

Institut für Anglistik und Amerikanistik

Bereich B:

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie